

Polizeiverordnung der Stadt Bad Dübén zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des Stadtfestes der Stadt Bad Dübén 2017

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 1, 3 und 14 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in seiner aktuellen Fassung, erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübén folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt von Freitag, dem 26. Mai 2017, 16.00 Uhr bis Sonntag, dem 28. Mai 2017, 19.00 Uhr.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Bad Dübén für folgende Bereiche:

1. Marktplatz
2. Altstädter Str.
3. Markt,
4. Kirchstraße
5. Paradeplatz.

§ 3 Allgemeine Schutzvorschriften

Es ist verboten:

1. Hunde in geschlossene Veranstaltungsräume, die öffentlich zugänglich sind (Festzelte, Gaststätten u.ä.), mitzunehmen. Hunde sind an der Leine zu führen.
2. in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr außerhalb von Gebäuden Behältnisse aus Glas und/oder Keramik mitzuführen (z. B. Biergläser und -flaschen).
3. die Abgabe von Behältnissen aus Glas und / oder Keramik als Gewinn (Preis) einer Tombola oder einer anderen Art Vergnügungsgeschäfte (Schießbuden, Ringe werfen u. ä.) von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr
4. politische Werbung zu veranstalten und Flugblätter mit politischem Inhalt zu verteilen.

Folgende Festlegungen sind einzuhalten:

1. Zufahrten, Sicherheits- und Brandgassen, Löschwasserentnahmestellen, insbesondere Hydranten sind freizuhalten; bei Fluchtwegbreiten von 5 Metern sind Aufbauten bis 3 Meter Höhe zulässig; bei Rettungsgassen von 7 Metern ist eine Aufbauhöhe von 5 Metern möglich. Die Höhe der Aufbauten darf nicht überschritten werden. Rettungswege sind ständig freizuhalten.

2. Offen verlegte Kabel oder Zuleitungen sind trittsicher mit einem Kabelschutz zu versehen.
3. Es gilt die verkehrsrechtliche Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO. Die verkehrsrechtliche Erlaubnis kann in der Stadtverwaltung, Bau- und Bürgeramt eingesehen werden.

§ 4 Ausnahmen

(1) Die Stadt Bad Dübén kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Verordnung zulassen.

(2) Gaststätteninhaber oder Inhaber einer Gestattung bzw. Reisegewerbekarte erhalten entgegen § 3 Absatz 1 die Erlaubnis, die betreffenden Behältnisse mitzubringen und innerhalb ihres Geschäftsbereiches zu verwenden. Die Abgabe an und /oder die Verwendung durch den Endverbraucher ist jedoch nicht gestattet.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der Vorschriften im § 3 dieser Polizeiverordnung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 5,- € bis höchstens 1.000,- € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der amtl. Bekanntmachung in Kraft

Bad Dübén, den 15.03.2017

Astrid Münster
Bürgermeisterin